

Satzung des Fördervereins

Freunde der IGMH e.V.

§ 1. Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Förderverein „FREUNDE DER IGMH“ e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die geistige, musiche und sportliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler der IGMH, die Förderung von Partnerschaften mit ausländischen Schulen und der Elternarbeit und -information.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes beschafft der Verein finanzielle Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und schulische Veranstaltungen und gibt diese weiter im Sinne des §58 Nr. 1 AO.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Erzielung von Überschüssen und die Ansammlung von Vermögen, soweit dies nicht unmittelbar der Erreichung des im § 2, Abs. 2 genannten Zweckes dient, ist nicht Ziel und Zweck des Vereins.

§ 4. Mitglieder

1. Mitglieder können Einzelpersonen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Minderjährige mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Vereins einverstanden.
4. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinsschädigendes Verhalten in Wort und Tat zu unterlassen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand ausgesprochen:
 - a) Wenn das Mitglied länger als 6 Monate im Beitragsrückstand ist und seiner Beitragzahlung nicht nachkommt bzw. seine Adresse nicht bekannt ist. (Streichung aus der Mitgliederliste)
 - b) Ein Mitglied sich durch Worte oder Taten vereinsschädigend verhalten hat.

Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vorstand zu geben.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel mittels Bankeinzug (Lastschrift) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 7. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des BGB)
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Rechnungsprüfer
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Elternbeiratsvorsitzender
 - f) drei bis maximal zehn Beisitzern
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden folgende Positionen gewählt:

 - Vorsitzender

- Schriftführer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden folgende Positionen gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Beisitzer

Der Elternbeiratsvorsitzende wird von der Elternbeiratsversammlung gewählt und in den Gesamtvorstand entsandt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Die Wahl kann per Handzeichen durchgeführt werden. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist statzugeben.

Bei der Mitgliederversammlung abwesende, aber zur Wahl anstehende Kandidaten können sich zur Wahl stellen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

5. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Es werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

§ 8. Der Vorstand (Geschäftsführung)

1. Der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende vertreten – mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – den Verein nach außen (§ 26 BGB). Alle Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder einem von ihm aus dem Gesamtvorstand benannten Stellvertreter, einberufen. Von diesem wird die Sitzung auch geleitet.
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen und sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
3. Tritt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einberufen werden. Die Einladung hierzu hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
6. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister.
7. Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr artikuliert sich durch die Stimmabgabe der Mitglieder der Wille des Vereins.
2. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Kontrolle des Gesamtvorstandes.
 - Wahl der Rechnungsprüfer (Revisoren)
 - Wahl des Wahlleiters
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Festlegung des Jahresbeitrages

- Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung werden zugelassen, wenn sie zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs, spätestens bis Ende Februar, dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, stets beschlussfähig.
 6. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Abwesenheit ist nicht zulässig.
 7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit, wenn er dies für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen wenn mindestens 10% der Mitglieder diesen Antrag befürworten. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe einzureichen. Innerhalb 12 Wochen nach Abgabe des Antrags ist die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 11. Abstimmungen

1. Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Gremien und Ausschüssen erfolgen, gleich, ob geheim oder per Handzeichen, nach dem Prinzip der Mehrheit der gültigen Stimmen.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich vermerkt, werden Abstimmungen per Handzeichen durchgeführt. Sollte ein Mitglied geheime Abstimmung beantragen, so ist dem stattzugeben.

§ 12. Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen oder Neufassungen der gesamten Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden, (neue oder geänderte Gesetze) können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es 4/5 der gültigen abgegebenen Stimmen.

2. Erklären sich jedoch mindestens 7 Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden und diese 7 Personen führen den Verein weiter.
3. Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt mit einer Weiterführung des Vereins nicht einverstanden sind, müssen schriftlich ihren Austritt erklären. Nach einer Frist von 8 Wochen werden die übrigen Mitglieder als solche weitergeführt.
4. Für den Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 14. Vermögensüberstellung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den unter §2 Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.

Sollte der unter §2 Absatz 2 genannte Zweck zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr steuerbegünstigt sein, so ist das verbleibende Vermögen von der Stadt Mannheim unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 16. Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe und genannte Ämter gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.